

(2) Die Verordnung vom 26. Juli 1951 über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder (GBl. S. 707), die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Oktober 1952 zur Verordnung über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder (GBl. S. 1086) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1953 zur Verordnung über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder (GBl. S. 1071) sind im Sinne dieser Verordnung anzuwenden.

Berlin, den 22. April 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h  
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung

H o n e c k e r \* 1

**Anordnung  
über die Spezialheime der Jugendhilfe.**

**Vom 22. April 1965**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund — Sozialversicherung — wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Aufgaben

(1) Spezialheime sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Umerziehung von Minderjährigen.

(2) In den Spezialheimen werden schwererziehbare und straffällige Jugendliche sowie schwererziehbare Kinder aufgenommen, deren Umerziehung in ihrer bisherigen Erziehungsumgebung trotz optimal organisierter erzieherischer Einwirkung der Gesellschaft nicht erfolgreich verlief. Der Aufenthalt im Spezialheim stellt eine Etappe im Prozeß der Umerziehung dieser Kinder und Jugendlichen dar. Die Erziehungsarbeit erfolgt unter Einbeziehung der Kinder- und Jugendorganisation und der Betriebe auf der Grundlage der sozialistischen Schulpolitik und Pädagogik mit dem Ziel der Heranbildung vollwertiger Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft und bewußter Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Prozeß der Umerziehung stützt sich auf die Festlegung sinnvoller persönlicher Perspektiven für diese Kinder und Jugendlichen. Er vollzieht sich im Heim im Rahmen der Allgemeinbildung, der berufstheoretischen und berufspraktischen Ausbildung, der Arbeitserziehung, der staatsbürgerlichen Erziehung, einer sinnvollen Freizeitgestaltung und einer straffen Ordnung und Disziplin. Die Kinder und Jugendlichen werden aktiv in den Erziehungsprozeß einbezogen.

§ 2

**System der Spezialheime**

(1) Die Spezialheime gliedern sich in:

1. Aufnahmeheime;
2. Spezialkinderheime;
3. Jugendwerkhöfe.

Die Jugendwerkhöfe gliedern sich in:

- a) Jugendwerkhöfe Typ I für Jugendliche, deren bisherige Entwicklung und gegenwärtiges Verhalten darauf schließen lassen, daß ein kurzfristiger Aufenthalt ohne berufliche Qualifizierung die Voraussetzung für die Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben schafft. Die Aufenthaltsdauer beträgt 3 bis 9 Monate,
- b) Jugendwerkhöfe Typ II für Jugendliche, deren bisherige Entwicklung und deren gegenwärtiges Verhalten eine längere Umerziehung verbunden mit einer beruflichen Qualifizierung sinnvoll erscheinen lassen.

Die unter Buchstaben a und b genannten Jugendwerkhöfe können Außen- und Nebenstellen als organische Bestandteile des Stammheimes unterhalten;

4. Sonderheime.

Die Sonderheime nehmen stark verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche auf, die aus notwendigen familienrechtlichen Gründen aus der Familie herausgelöst werden müssen und in den unter Ziffern 2 und 3 genannten Spezialheimen nicht umzogen werden können.

(2) Die Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe kann eine weitergehende Differenzierung innerhalb der im Abs. 1 genannten Heimarten vornehmen.

(3) Der geschlossene Jugendwerkhof ist eine Disziplinarereinrichtung im System der Spezialheime der Jugendhilfe. In diese Einrichtung werden Jugendliche im Alter von 14 bis 20 Jahren aufgenommen, die in Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen die Heimordnung vorsätzlich schwerwiegend und wiederholt verletzen. Der Aufenthalt darf in der Regel 6 Monate nicht übersteigen. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Leiters des Spezialheimes der Leiter der Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Aufnahmeheime setzen die kontinuierliche jugendfürsorgerische Führung des Lebensweges der Minderjährigen fort, die durch die örtlichen Organe der Jugendhilfe eingeleitet worden ist. Sie prüfen die Notwendigkeit der Umerziehung in einem Spezialheim, wählen die für den Minderjährigen geeignetste Erziehungseinrichtung aus und geben diesem Heim Empfehlungen für die weitere Erziehung und Ausbildung des Kindes oder des Jugendlichen. Das Zusammenwirken der örtlichen Organe der Jugendhilfe mit den Spezialheimen im Umerziehungsprozeß wird in einer gesonderten Richtlinie geregelt.